

## Sicherheitsdatenblatt (SDB)

**Dieses Merkblatt richtet sich an Ersteller, Abgeber und Verwender von Sicherheitsdatenblättern für Chemikalien bzw. Zubereitungen.**

Das Sicherheitsdatenblatt soll dem beruflichen Verwender von gefährlichen Chemikalien, die für den sicheren Umgang erforderlichen Informationen über chemisch-physikalische Eigenschaften, Toxizität und Umweltgefährdung, sowie die Angaben über erforderliche Schutzmassnahmen liefern.

### Für welche Chemikalien braucht es ein Sicherheitsdatenblatt?

Für die folgenden Chemikalien ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen:

<b>als gefährlich eingestufte Chemikalien</b> (nach gefährlich physikalisch-chemischen, gesundheitsgefährdenden und umweltgefährlichen Eigenschaften)	alle gefährlichen Stoffe, Zubereitungen, Biozide und Pflanzenschutzmittel sowie PBT- und vPvB-Stoffe* als auch Stoffe aus der SVHC**-Kandidatenliste
<b>als nicht gefährlich eingestufte Chemikalien (Zubereitungen)</b>	Zubereitungen mit $\geq 1$ Gewichts-% (bzw. $\geq 0.2$ Volumen-% für gasförmige Zubereitungen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Stoffes mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Eigenschaften (R-Satz nach alter Gesetzgebung bzw. H-Satz nach neuer CLP-GHS Gesetzgebung)</li> <li>• eines Stoffes für den ein EG-Grenzwert am Arbeitsplatz existiert (RL 2000/39/EG, RL2006/15/EG, RL 2009/161/EG)</li> <li>• Zubereitungen mit mindestens einem PBT- oder vPvB-Stoff* in einer Einzelkonzentration von <math>\geq 0,1</math> Gewichtsprozent (nicht gasförmige Zubereitungen)</li> <li>• Zubereitungen mit <math>\geq 0,1</math> Gewichtsprozent eines Stoffes aus der SVHC**-Kandidatenliste</li> </ul>

\* PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch, vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV (CH) ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/813\\_11/a6a.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html))

\*\* SVHC: besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern): die Kandidatenliste der "Substances of Very High Concern", die von der ECHA autorisiert (und nicht nur registriert) werden müssen, findet sich auf der ECHA- website unter: <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>.

Link zur RL 2000/39/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:142:0047:0050:DE:PDF>

Link zur RL 2006/15/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:038:0036:0039:DE:PDF>

Link zur RL 2009/161/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:338:0087:0089:DE:PDF>

**Kein Sicherheitsdatenblatt** ist erforderlich für:

- Chemikalien, die ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind (siehe EWR-Merkblatt EA08)

- Abfälle
- Stoffe und Produkte, die nicht im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung liegen, wie Heilmittel, Lebensmittel, Futtermittel

### Wer muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen?

Für die Erstellung des SDB ist im EWR der Hersteller oder bei Produkten aus Drittländern der Importeur verantwortlich. Auch wer Chemikalien unter neuem (eigenen) Namen oder zu anderen Verwendungszwecken abgibt, gilt als Hersteller.

Hinweis:

Ersteller von Sicherheitsdatenblättern müssen dem Amt für Umwelt eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien unaufgefordert mitteilen (siehe CH-Merkblatt C03).

### Wann und wie muss das Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden?

Jeder Person, welche **beruflich oder gewerbsmässig** mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgeht, muss spätestens mit der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden (bei nicht gefährlichen Zubereitungen auf Anfrage).

Sprache	In der Regel in der national/lokal gültigen Amtssprache.
Aktualisierung	Neueinstufungen, neue Erkenntnisse oder Änderungen von Grenzwerten erfordern eine Aktualisierung des SDB. Ausgabe- und Änderungsdatum sind anzugeben.
Nachlieferung	Bei Änderungen ist allen Bezüglern der vergangenen 12 Monate ein neues SDB nachzuliefern (ausser bei der Abgabe im Detailhandel).
Form	Papier, im Einverständnis auch elektronisch; auch Sammelbände sind zulässig. Eine Bereitstellung auf dem Internet allein ist allerdings nicht ausreichend.

Im Detailhandel, wie einer Drogerie, einem Hobbymarkt oder anderen Geschäften, muss das SDB auf Verlangen einem beruflichen Verwender abgegeben werden.

### Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) in Verbindung mit Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts), beschreibt, welche Angaben im Sicherheitsdatenblatt (SDB) stehen sollen.

Link: [http://echa.europa.eu/legislation/reach\\_legislation\\_en.asp](http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp)

Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0830&from=EN>

Es handelt sich um 16 Rubriken mit Angaben zum Produkt, den potenziellen Gefahren, Massnahmen in Schadenfällen bzw. zu deren Verhinderung. Ausserdem müssen die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Einstufung) aufgeführt werden.

### Das SDB muss die folgenden 16 Kapitel umfassen:

1	Stoff-/Erzeugnis- und Firmenbezeichnung	9	Physikalische und chemische Eigenschaften
2	Mögliche Gefahren	10	Stabilität und Reaktivität
3	Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen	11	Angaben zur Toxikologie
4	Erste-Hilfe-Massnahmen	12	Angaben zur Ökologie
5	Massnahmen zur Brandbekämpfung	13	Hinweise zur Entsorgung

6	Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	14	Angaben zum Transport
7	Handhabung und Lagerung	15	Rechtsvorschriften
8	Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung	16	Sonstige Angaben

Der Ersteller hat alle ihm verfügbaren sicherheitsrelevanten Daten einzutragen (interne und externe). Er ist aber nicht verpflichtet, speziell für das SDB Versuche durchzuführen.

- Zu beachten ist, dass die generellen Anforderungen zur Einstufung im SDB von Zubereitungen bis 01. Juni 2015 in den Richtlinien 67/548/EWG (jetzt abgelöst durch REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) sowie 99/45/EG geregelt sind (siehe dazu: **EWR-Merkblatt EC06** und **CH-Merkblatt A12**).
- Ab 01. Juni 2015 gilt auch für Zubereitungen die neue Einstufung nach GHS (Globally Harmonised System); siehe dazu CLP-Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP = Classification, Labelling, Packaging): [http://echa.europa.eu/legislation/classification\\_legislation\\_en.asp](http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp)
- Für Stoffe (Chemikalien) gilt die Einstufung nach GHS in der EU bereits ab 01.12.2010. Im Fürstentum Liechtenstein wurde dies per Ende 2012 übernommen. In der Schweiz ist diese Verordnung ab 01.12.2012 gültig.
- Sicherheitsdatenblätter für Zubereitungen, die bereits nach der GHS-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet wurden, müssen sowohl die alte Einstufung wie auch die Einstufung nach GHS-Verordnung enthalten.
- Auf der website der Europäischen Agentur für Chemikalien (ECHA) finden sich weitere Angaben und Anleitungen zum Erstellen eines korrekten Sicherheitsdatenblattes: <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/safety-data-sheets>

### Was hat der berufliche und gewerbliche Verwender mit dem Sicherheitsdatenblatt zu tun?

Beim Umgang mit Chemikalien sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu berücksichtigen. Berufliche und gewerbliche Verwender von Chemikalien müssen das Sicherheitsdatenblatt **aufbewahren**, solange im Betrieb mit dem entsprechenden Produkt umgegangen wird.

### Was sind die Unterschiede zwischen SDB aus dem EWR und der Schweiz?

Das EU-Sicherheitsdatenblatt kann mit relativ wenig Aufwand an den Standard eines Schweizerischen Sicherheitsdatenblattes angepasst werden. Die Anpassungen müssen durchgeführt werden und betreffen folgende Kapitel (in mindestens einer CH-Landessprache d/f/i):

Kapitel 1	Name, Adresse, Telefonnummer von Hersteller und Importeur, Notfallnummer (Tel. 145)
Kapitel 8	Anpassen der MAK-Werte an schweizerische Grenzwerte (SUVA)
Kapitel 13	Hinweise zur Entsorgung nach der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
Kapitel 15	Ergänzung von allfälligen relevanten schweizerischen Vorschriften, z.B. Luftreinhalteverordnung, Störfallverordnung (Mengenschwelle), Abgabevorschriften, Verwendungsbeschränkungen oder -verbote (Jugend- und Mutterschutz), Angaben über Zulassung (z.B. für Biozide oder Pflanzenschutzmittel);.

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen zum EWR Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter [www.au.llv.li](http://www.au.llv.li) herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien sind auf den Internetseiten der Europäischen Kommission unter dem link [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index_en.htm)

sowie für Pflanzenschutzmittel (Generaldirektorat GESUNDHEIT und KONSUMENTEN) unter dem link: [http://ec.europa.eu/food/plant/protection/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/protection/index_en.htm) zu finden.

Für Biozidprodukte sollte die website der ECHA konsultiert werden:

<http://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation>